

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel		
Ggf. Standort	Wolfsburg		
Studiengang	Integriertes Versorgungsmanagement im Gesundheitswesen		
Abschlussbezeichnung	Master of Arts (M.A.)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbil- dungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.09.2019		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	21	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl ¹ der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	20,5	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl ² der Absolventinnen und Absolventen	12,5	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
¹ Bezugszeitraum:	WS 2019/20 und WS 2020/21		
² Bezugszeitraum:	WS 2021/22 bis WS 2022/23		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1

Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Zuständige/r Referent/in	Holger Reimann
Akkreditierungsbericht vom	25.03.2024

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	4
Kurzprofil des Studiengangs	5
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	6
I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	7
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	7
2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	7
3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	8
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	8
5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	8
6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	9
7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	9
8 Nicht einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO).....	10
9 Nicht einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO).....	10
II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	11
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung.....	11
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	11
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	11
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	15
2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO).....	15
2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	19
2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)	20
2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	22
2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	24
2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO).....	26
2.2.7 Nicht einschlägig: Besonderer Profilsanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO).....	28
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)	28
2.3.2 Nicht einschlägig: Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO).....	30
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	30
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO).....	32
2.6 Nicht einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO).....	34
2.7 Nicht einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)....	34
2.8 Nicht einschlägig: Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO).....	34
2.9 Nicht einschlägig: Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO).....	34
III Begutachtungsverfahren	35
1 Allgemeine Hinweise	35
2 Rechtliche Grundlagen.....	35
3 Gutachtergremium	35
IV Datenblatt	36
1 Daten zum Studiengang.....	36
2 Daten zur Akkreditierung.....	37

V Glossar38



Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

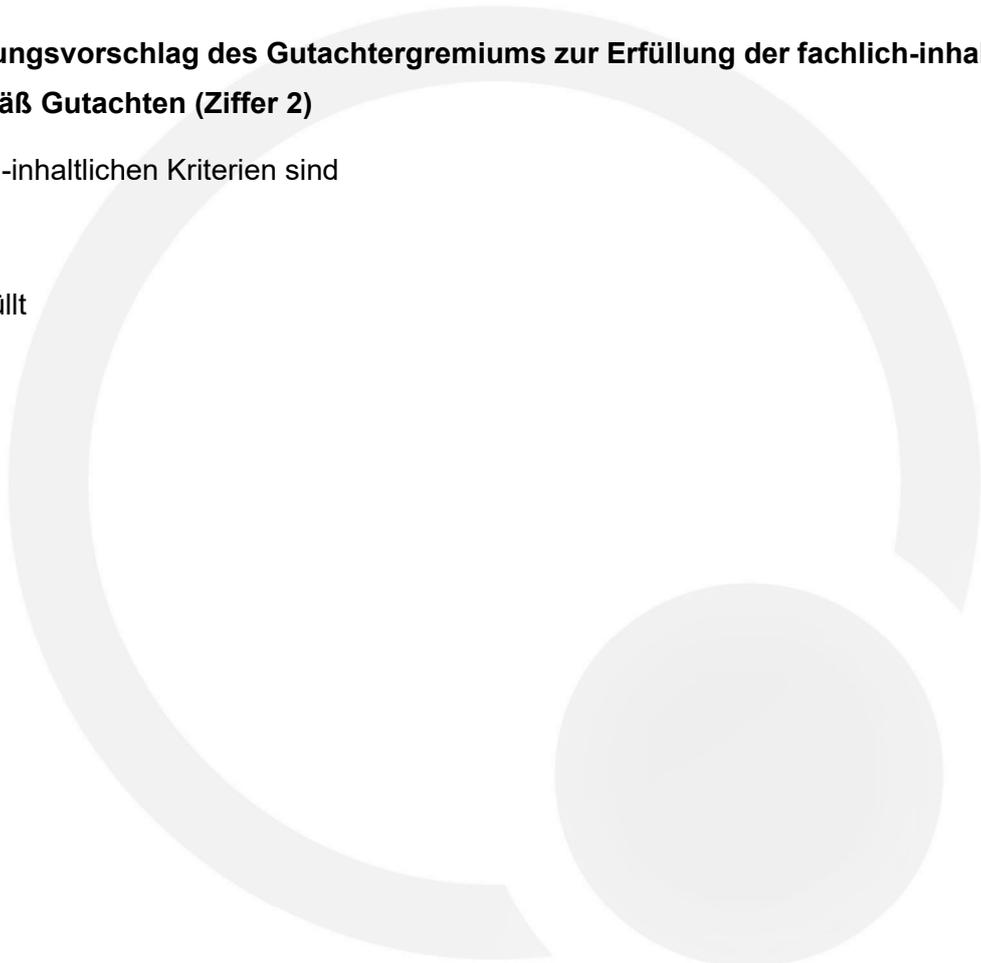
Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt



Kurzprofil des Studiengangs

Mit rund 9.800 Studierenden zählt die Ostfalia Hochschule zu den größten Hochschulen für angewandte Wissenschaften in Niedersachsen. An den Standorten Wolfenbüttel, Wolfsburg, Suderburg und Salzgitter bietet sie an insgesamt zwölf Fakultäten mehr als 100 Studiengänge aus den Bereichen Recht, Wirtschaft, Sozial- und Gesundheitswesen sowie Technik und Informatik an.

Die Fakultät Gesundheitswesen ist eine von drei am Standort Wolfsburg ansässigen Fakultäten, an der aktuell rund 580 Studierende immatrikuliert sind. Die Studiengänge der Fakultät Gesundheitswesen fokussieren die Entwicklung des akademischen Nachwuchses in unterschiedlichen Gesundheits- und Bildungsbereichen.

Insgesamt sieht sich die Ostfalia in der Verantwortung, die Studierenden durch wissenschaftlich fundierte und praxisorientierte Studieninhalte zu befähigen, eine hohe fachliche Qualifikation und ebenso ein hohes Maß an Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenz zu erwerben, um damit schließlich einen erfolgreichen Berufseinstieg zu sichern. Dabei sind Lehre und Studium darauf ausgerichtet, beste Voraussetzungen für den Erwerb von wissenschaftlichen Grundfertigkeiten und anwendungsorientiertem Wissen zu schaffen und die persönliche Entwicklung der Studierenden zu fördern.

In dieser Hinsicht wird von den Studierenden wie von den Lehrenden gleichermaßen ein hohes Maß an Leistung und Engagement erwartet, was sich auch auf den Masterstudiengang Integriertes Versorgungsmanagement im Gesundheitswesen (M.A.) bezieht.

Der Masterstudiengang Integriertes Versorgungsmanagement im Gesundheitswesen (M.A.) (kurz: IVMG) wird konsekutiv für die Bachelorstudiengänge Management im Gesundheitswesen, Berufspädagogik und Management im Rettungsdienst, Berufspädagogik und Management in der Pflege sowie Angewandte Pflegewissenschaft im Praxisverbund angeboten. Er adressiert zusätzlich Bachelorabsolvent*innen mit einem erfolgreich absolvierten fachlich geeigneten Studium, welches zu einer beruflichen Tätigkeit im Gesundheitswesen qualifiziert.

Der inhaltliche Fokus des Studiengangs liegt auf dem Management einer sektoren- und damit wertschöpfungsstufenübergreifenden interdisziplinären Versorgung der Patient*innen. Grundlegendes Ziel ist es, die Studierenden auf qualifizierte Fach- und Führungspositionen mit Tätigkeiten in strategisch orientierten Unternehmensbereichen sowie im Kontext besonders anspruchsvoller, komplexer Aufgabenstellungen in der Konzeptionierung und Realisierung integrierter Versorgungsprozesse im Gesundheitswesen vorzubereiten. Die Absolvent*innen sind befähigt, sich mit intersektoralen und interdisziplinären Problemstellungen auseinanderzusetzen, fachübergreifende Problemlösungen und Konzepte zu entwickeln und deren Integration im strategischen und operativen Kontext von Einrichtungen und Unternehmen der Gesundheitsbranche zu unterstützen. Sie sind in der Lage, die Versorgung von Patient*innen mit bedarfsgerechten Angeboten im Sinne eines Care Managements zu gestalten und zu koordinieren.

Der Studiengang Integriertes Versorgungsmanagement im Gesundheitswesen (M.A.) ist im Blended Learning-Format konzipiert. Dies ermöglicht den Studierenden die Vereinbarkeit des Studiums mit außerhochschulischen Verpflichtungen.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Der Masterstudiengang "Integriertes Versorgungsmanagement im Gesundheitswesen" (M.A.) bereitet die Studierenden auf qualifizierte Fach- und Führungspositionen vor, die komplexe Aufgaben im Bereich der Konzeption und Umsetzung integrierter Versorgungsprozesse im Gesundheitswesen erfordern. Die Absolventinnen und Absolventen werden darauf vorbereitet, sich mit intersektoralen und interdisziplinären Problemstellungen auseinanderzusetzen, fachübergreifende Lösungen zu entwickeln und diese in den strategischen und operativen Kontext von Einrichtungen und Unternehmen des Gesundheitswesens zu integrieren. Besonderes Augenmerk liegt auf der Gestaltung und Koordination bedarfsgerechter Versorgungsangebote im Sinne eines Care Managements.

Die Absolventinnen und Absolventen entwickeln spezifische Kompetenzen in wissenschaftlicher Methodik, um anwendungs- oder forschungsorientierte Projekte durchzuführen. Sie vertiefen ihr Verständnis für gesundheitswissenschaftliche und ethische Fragestellungen und erlangen ein kritisches Bewusstsein für die gesundheitswirtschaftliche Praxis. Durch die Auseinandersetzung mit Themen wie Innovationsmanagement, Digitalisierung im Gesundheitswesen und Nachhaltigkeit entwickeln sie eigenständige Lösungen für eine integrierte Gesundheitsversorgung.

Die Absolventinnen und Absolventen haben ein multiperspektivisches Selbstverständnis entwickelt und sind in der Lage, ökonomische Kompetenzen in einem interdisziplinären Kontext anzuwenden. Sie sind für vielfältige Einsatzfelder im Gesundheitswesen qualifiziert und können verantwortungsvolle Positionen in strategischen und operativen Bereichen sowie in unterstützenden Funktionen übernehmen. Potenzielle Arbeitgeber sind Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen, Versicherungen, Beratungsunternehmen und weitere Organisationen des Gesundheitswesens sowie entsprechende Gremien und Verbände.

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester unter Zuordnung von insgesamt 120 Leistungspunkten. Der Masterstudiengang wird als Vollzeitstudium angeboten und führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Studienabschluss.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Bei dem Masterstudiengang Integriertes Versorgungsmanagement im Gesundheitswesen (M.A.) handelt es sich um ein konsekutives Studienangebot. Das Studiengangskonzept sieht eine Masterarbeit mit abschließendem Kolloquium vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist von 21 Wochen eine vertiefte selbständige schriftliche Auseinandersetzung mit einer komplexen und fachübergreifenden Themenstellung unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu erstellen (vgl. Prüfungsordnung, § 18 Masterthesis).

Nach der Abgabe der Masterarbeit findet das abschließende Kolloquium statt. Im Kolloquium hat die/der zu Prüfende in einer Auseinandersetzung über die Masterthesis nachzuweisen, dass sie/er in der Lage ist, fächerübergreifend und problembezogenen Fragestellungen aus dem Bereich dieser Fachrichtung selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten und die Arbeitsergebnisse in einem Fachgespräch zu vertiefen (vgl. Prüfungsordnung, § 19, Abs. 1). Die Gesamtnote bildet sich aus der Masterarbeit (doppelt gewichtet) sowie dem abschließenden Kolloquium (einfach gewichtet) (vgl. Prüfungsordnung § 20)

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Zugangs Voraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Da es sich bei dem Studiengang Integriertes Versorgungsmanagement im Gesundheitswesen (M.A.) um einen konsekutiven Masterstudiengang handelt, wird ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss vorausgesetzt. Dieser Abschluss muss in einem fachlich geeigneten Bachelorstudium mit mindestens 180 Leistungspunkten oder einem diesem gleichwertigen Abschluss an einer Hochschule außerhalb der Bologna-Signatarstaaten erfolgt sein. Das vorangegangene, erfolgreich absolvierte Studium ist fachlich geeignet, wenn dieses für eine berufliche Tätigkeit im Gesundheitswesen qualifiziert. Die Entscheidung, ob das vorangegangene Studium fachlich geeignet ist, trifft das Immatrikulationsbüro, in Zweifelsfällen die Auswahlkommission.

Der Studiengang ist zulassungsbeschränkt. Sofern die Zahl der Bewerbungen die Anzahl der Studienplätze übersteigt, erfolgt ein Auswahlverfahren anhand des Kriteriums der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote aus dem vorhergehenden Studium. Es wird eine Rangliste gebildet, bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang Integriertes Versorgungsmanagement im Gesundheitswesen schließt mit dem akademischen Grad „Master of Arts“ (abgekürzt: „M.A.“) ab (vgl. Prüfungsordnung, § 2 Hochschulgrad). Die Abschlussbezeichnung wird auf der Masterurkunde sowie dem Diploma Supplement ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist vollständig modularisiert. Er beinhaltet insgesamt neun Pflichtmodule, die einheitlich von allen Studierenden zu absolvieren sind. Die Module bestehen durchgehend aus zwei

zusammenhängenden Lehr-/Lerngebieten. Der den Modulen zugeordnete Arbeitsaufwand wird mit minimal 7 und maximal 13 Leistungspunkten bemessen. Das vierte Semester ist einzig für die Erstellung der Masterarbeit vorgesehen. Das Modul zur Masterarbeit inklusive des abschließenden Kolloquiums umfasst 30 Leistungspunkte. Die verbindliche Ausweisung einer relativen Note ist umgesetzt.

Die Modulbeschreibungen umfassen alle in § 7 Abs. 2 MRVO aufgeführten Punkte.

Prüfungsart, -umfang und -dauer sind in der Studien- und Prüfungsordnung sowie im Modulhandbuch definiert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Regelstudienzeit im Masterstudiengang Integriertes Versorgungsmanagement im Gesundheitswesen (M.A.) beträgt vier Semester und umfasst einen Arbeitsaufwand von 120 Leistungspunkten.

Damit entfallen auf jedes Semester gleichermaßen 30 Leistungspunkte. Es wird davon ausgegangen, dass ein Leistungspunkt dem Arbeitsaufwand einer*s durchschnittlichen Studierenden im Umfang von 30 Stunden entspricht (vgl. Prüfungsordnung § 3 Abs. 3). Die Abschlussarbeit umfasst 30 Leistungspunkte.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anrechnungsmodalitäten bzw. Anerkennungsregeln für an anderen Hochschulen oder außerhochschulisch erbrachten Leistungen wurden den Regelungen der Lissabon-Konvention entsprechend in der Prüfungsordnung verankert. Demnach werden Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in dem gleichen Studiengang an einer Hochschule ohne Gleichwertigkeitsfeststellung anerkannt. Bei entsprechenden in einem anderen in- oder ausländischen Studiengang erbrachten Leistungen erfolgt dies, soweit kein wesentlicher Unterschied besteht. Nachgewiesene

gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, sind höchstens bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte anzurechnen.

Das Weitere regelt § 8 der Prüfungsordnung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

8 Nicht einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

9 Nicht einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))

II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Bei der Bewertung hat es keine besonderen Schwerpunkte gegeben.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Das Studiengangskonzept zeichnet sich insgesamt durch eine durchgängige Kompetenzorientierung aus, wobei die formulierten Kompetenzen und Qualifikationsziele, die didaktische Umsetzung der Lehr-/Lernaktivitäten sowie Prüfungsformate aufeinander abgestimmt wurden. Kompetenz wird in Anlehnung an den DQR (2011) und HQR (2017) als umfassende Handlungskompetenz verstanden, also als eine Fähigkeit und Bereitschaft des Einzelnen, Kenntnisse und Fertigkeiten sowie persönliche, soziale und methodische Fähigkeiten zu nutzen und sich durchdacht sowie individuell und sozial verantwortlich zu verhalten. Diesem Verständnis folgend erfolgt die Darstellung der Kompetenzen und Qualifikationsziele des Masterstudiengangs Integriertes Versorgungsmanagement im Gesundheitswesen (M.A.) anhand der im HQR 2017 (Niveaustufe 2, Master- Ebene) formulierten Kompetenzbereiche „Wissen und Verstehen“, „Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen“, „Kommunikation und Kooperation“ sowie „Wissenschaftliches Selbstverständnis/Professionalität“.

Dem Masterstudiengang Integriertes Versorgungsmanagement im Gesundheitswesen werden übergeordnet im Wesentlichen folgende Kompetenzziele zugrunde gelegt.

Wissen und Verstehen:

- Fundierte Kenntnisse bzgl. der einzelnen Wertschöpfungsstufen des Gesundheits- und Pflegewesens sowie deren regulatorische Rahmenbedingungen.
- Fundierte Kenntnisse angrenzender interdisziplinärer Bereiche, wie der Ethik, Gesundheitswissenschaften, Digitalisierung und Nachhaltigkeit.
- Spezifisches Wissen bzgl. der Möglichkeiten und Grenzen integrierter Versorgungsansätze.
- Spezifisches Wissen bzgl. der Konzeption und Durchführung anwendungs- und forschungsorientierter Projekte.

Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen:

- Möglichkeiten der konzeptionellen Vernetzung von Wertschöpfungsstufen im Gesundheitswesen analysieren und beurteilen.
- Die Relevanz interdisziplinärer Aspekte des Gesundheitswesens erkennen, analysieren, beurteilen und Lösungsansätze entwickeln.
- Entwicklung und Analyse von Kriterien und Prinzipien zur Bewertung der Sinnhaftigkeit und Qualität interdisziplinärer Versorgungsansätze.

Kommunikation und Kooperation:

- Fähigkeit, kommunikative Prozesse im Sinne einer fächerübergreifenden Zusammenarbeit zu fördern.
- Anstoßen und Begleiten eines Verständigungsprozesses über die Fachgrenzen hinweg.

Wissenschaftliches Selbstverständnis / Professionalität:

- Fähigkeit, ein Forschungsprojekt zur interdisziplinären Gesundheitsversorgung durchzuführen, dabei Themen projektbezogen zu erarbeiten, unter Berücksichtigung begrenzender rechtlicher, ökonomischer und kultureller Rahmenbedingungen. Lösungskonzeptionen erarbeiten und kritisch reflektieren.

Des Weiteren werden in der Lehrveranstaltungsdurchführung persönlichkeitsbildende didaktische Mittel eingesetzt (z.B. dialogorientierte Kleingruppenarbeit, gruppendynamische und teamorientierte Aufgabenbearbeitung). Darüber hinaus erfordert die modulare Konzeption des Curriculums mit ausgewiesenen Selbststudienzeiten in hohem Maße (selbst-)organisiertes Lernen (Selbststudium, Gruppenarbeit). Dieses wird im Rahmen des Kontaktstudiums und der Distance Learning-Einheiten mittels entsprechender Aufgabenstellungen vorbereitet und erprobt. Das intensive, über zwei Semester verlaufende Projektstudium (Modul IVMG-4), in dem insbesondere auch Fragestellungen aus laufenden Forschungsprojekten bearbeitet und deren Ergebnisse teilweise auch in der scientific community präsentiert werden, ermöglicht den Studierenden eine Sozialisation in der Wissenschaft.

Das eigentliche Projektstudium wird flankiert durch das Teilmodul IVMG-4.1: Kommunikation und Kooperation im interdisziplinären Team, im Rahmen dessen wissenschaftsrelevante Schlüsselkompetenzen entwickelt bzw. erweitert werden können. Die Betrachtung und kritische Reflexion von gesellschaftlichen politischen Rahmenbedingungen und Prozessen erfolgt zunächst beispielhaft insbesondere im Teilmodul IVMG-1.1: Gesellschaftliche und individuelle Bedingungen der Gesundheitsversorgung und wird innerhalb des Moduls IVMG-6: Nachhaltigkeit im Gesundheitswesen im Fokus der Betrachtung der Ebene des Gesundheitssystems als auch der Unternehmens-/Institutionsebene fortgesetzt. Die im Gesundheitswesen besonders relevanten ethischen Fragestellungen sowie Aspekte einer wertorientierten Führung werden im Modul IVMG-8: Ethik vertieft.

Vor diesem Hintergrund entwickeln die Studierenden im Masterstudiengang Integriertes Versorgungsmanagement im Gesundheitswesen (M.A.) Kompetenzen, welche ihnen nach dem Studienabschluss breite und anspruchsvolle Einsatzfelder eröffnen. Diese erstrecken sich zum einen auf die Übernahme verantwortlicher Positionen in traditionellen Funktionsbereichen gesundheitswirtschaftlicher Unternehmen (insbesondere Beschaffung, Produktion, Marketing, Controlling, Personalwesen, Qualitätsmanagement). Zum anderen sind sie gerade auf die zunehmende Bedeutung von Aufgaben im Bereich vernetzter Strukturen und innovativer Versorgungsformen (z.B. integrierte Versorgung) vorbereitet. Die interdisziplinäre inhaltliche Ausgestaltung des Curriculums erweist sich in diesem Zusammenhang als praxisorientierte Hinführung der Studierenden auf entsprechend mehrdimensionale Problemstellungen der Praxis.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Grundlegendes Ziel des Studiengangs „Integriertes Versorgungsmanagement im Gesundheitswesen“ (M.A.) ist es, die Studierenden auf qualifizierte Fach- und Führungspositionen mit Tätigkeiten in u. a. strategisch orientierten Unternehmensbereichen sowie im Kontext besonders anspruchsvoller, komplexer Aufgabenstellungen in der Konzeptionierung und Realisierung integrierter Versorgungsprozesse im Gesundheitswesen vorzubereiten. Die Absolventinnen und Absolventen sollen dazu befähigt werden, sich mit intersektoralen und interdisziplinären Problemstellungen auseinanderzusetzen, fachübergreifende Problemlösungen und Konzepte zu entwickeln und deren Integration im strategischen und operativen Kontext von Einrichtungen und Unternehmen der Gesundheitsbranche zu unterstützen. Sie sollen in die Lage versetzt werden, die Versorgung von Patientinnen und Patienten mit bedarfsgerechten Angeboten im Sinne eines Care Managements zu gestalten und zu koordinieren. Die genannten Qualifikationsziele werden in den vorliegenden Unterlagen angemessen dargestellt.

Aufbauend auf einem vorhergehenden fachlich geeigneten Bachelorstudiengang haben die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiengangs ihr Wissen wesentlich erweitert und vertieft. Sie haben ein sehr fundiertes und detailliertes Wissen im Bereich der Theorie und Methodik der Gesundheitsökonomie sowie der Gesundheitssystemgestaltung erworben und differenzieren dieses vor dem Hintergrund eines interdisziplinären wissenschaftlichen Diskurses. Sie verfügen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der einzelnen Wertschöpfungsstufen des Gesundheits- und Pflegewesens sowie deren regulatorischen Rahmenbedingungen und haben sich auf Basis des aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstandes detailliert mit Konzepten integrierter Versorgung im Gesundheitswesen sowie mit dem Gegenstandsbereich und der Methodik der Versorgungsforschung befasst. Besonders erwähnenswert ist hier, dass politische sowie regulatorische Veränderungen in den Modulen behandelt werden und somit die Studierenden über ein möglichst aktuelles Wissen verfügen.

Weiter verfügen sie über ein spezifisches Wissen und Kenntnisse der wissenschaftlichen Methodik zur Konzeption und Durchführung anwendungs- bzw. forschungsorientierter Projekte. Sie haben relevante gesundheitswissenschaftliche und ethische Fragestellungen vertieft und ein kritisches Verständnis vor dem Hintergrund des interdisziplinären Kontextes der gesundheitswirtschaftlichen Praxis entwickelt. Auf Basis der weiteren Wissensvertiefung auf den Gebieten des Innovationsmanagements, der Digitalisierung im Gesundheitswesen sowie der Organisationsentwicklung und aktuellen Themen wie Nachhaltigkeit im Gesundheitswesen erarbeiten die Absolventinnen und Absolventen eigenständig problemorientierte, implementierbare Lösungen im praktischen und/oder wissenschaftlichen Kontext integrierter Gesundheitsversorgung.

Die Absolventinnen und Absolventen sollen in ihrem Studium überfachliche Kompetenzen erwerben bzw. weiterentwickeln, so dass sie befähigt sind, die Realisierung von Konzepten disziplin- und professionsübergreifender Kommunikation und Kooperation zu fördern und Verständigungsprozesse über die Fachgrenzen hinweg anzustoßen und zu begleiten. Sie kommunizieren auch als Multiplikatorinnen und Multiplikatoren zielgruppenadäquat mit unterschiedlichen Akteuren und Berufsgruppen. Sie haben Problemlösungsstrategien erprobt und setzen diese im Managementprozess unter Berücksichtigung partizipativer Belange ein. Im Diskurs mit Vertreterinnen und Vertretern der unterschiedlichen Stakeholder in der Gesundheitsbranche argumentieren sie sachgerecht. Sie erkennen Konfliktpotenziale und entwickeln vor diesem Hintergrund konstruktiv situationsadäquate Handlungsstrategien.

Die Absolventinnen und Absolventen haben ein berufliches Selbstbild entwickelt, das sich an Zielen und Standards von Wissenschaft und Praxis im Gesundheitswesen ausrichtet. Dies impliziert ein multiperspektivisches Selbstverständnis, das sowohl die gesellschaftlichen und individuellen Bedingungen der Gesundheitsversorgung als auch die Interprofessionalität auf diesem Gebiet berücksichtigt. Sie wenden ihre ökonomische Kernkompetenz im Kontext eines interdisziplinären Settings an und nutzen Gestaltungs- und Entscheidungsfreiheiten sachgerecht. Sie begründen ihre Entscheidungen und ihr berufliches Handeln unter Berücksichtigung der im Gesundheitswesen besonders relevanten ethischen Aspekte und sind in der Lage zu beurteilen, welche Auswirkungen sich durch innovative Versorgungskonzepte auf die Anforderungen des gesellschaftlichen und beruflichen Umfeldes ergeben. Sie reflektieren ihr berufliches Handeln kritisch in Bezug auf die unterschiedlichen Erwartungen im Kontext der Gesundheitsversorgung und entwickeln ihr berufliches Handeln verantwortlich weiter. Vermittelt werden in dem Studiengang Kompetenzen zur kommunikativen Förderung einer fächerübergreifenden Zusammenarbeit, zur Begleitung eines Verständigungsprozesses über die Fachgrenzen hinweg sowie zur Entwicklung und Analyse von Kriterien und Prinzipien zur Bewertung der Sinnhaftigkeit und Qualität interdisziplinärer Versorgungsansätze. Dialog- und Teamfähigkeit sowie die Entwicklung von Problemlösungsstrategien werden gefördert. Nach Studienabschluss stehen den Absolventinnen und Absolventen breite und anspruchsvolle Einsatzfelder offen. Die inhaltliche Ausgestaltung des Curriculums erweist sich in diesem Zusammenhang als

wissenschaftlich basierte Hinführung der Studierenden auf entsprechend mehrdimensionale Problemstellungen der Praxis. Im Hinblick auf die zunehmende Bedeutung von Aufgabenstellungen im Bereich vernetzter Strukturen und innovativer Versorgungsformen sind die Absolventinnen und Absolventen insbesondere auf die verantwortliche Übernahme strategisch und operativ relevanter Aufgaben auf diesem Gebiet vorbereitet und befähigt, entsprechende (Stabs-) Stellen zu bekleiden. Die im Studium erworbenen umfassenden Kompetenzen im Bereich der forschungsbasierten Analyse, der Konzeptionierung sowie der Steuerung komplexer Prozesse und der Realisierung moderner Managementfunktionen fundieren ein entsprechendes Qualifikationsportfolio. Dieses ermöglicht ebenfalls die Übernahme verantwortlicher Positionen in grundlegenden wertschöpfungsunterstützenden Funktionsbereichen gesundheitswirtschaftlicher Unternehmen, wie dem Marketing, Controlling, Risikomanagement, Qualitätsmanagement und der internen Unternehmensberatung. Potentielle Arbeitgeber sind sämtliche Einrichtungen der Leistungserbringerseite und deren Träger (insbesondere größere Krankenhausverbände, Pflege-, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen und Medizinische Versorgungszentren) sowie neben den Krankenkassen und privaten Krankenversicherungsunternehmen auch institutionelle Gremien (z. B. Gemeinsamer Bundesausschuss, Verbände der Leistungsanbieter, Kammern, Interessen- und Fachverbände, Wohlfahrtsverbände, Standesvertretungen) sowie Unternehmensberatungen und Prüfungseinrichtungen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Grundlegendes Ziel des Studiengangs Integriertes Versorgungsmanagement im Gesundheitswesen (M.A.) ist es, die Studierenden auf qualifizierte Fach- und Führungspositionen mit Tätigkeiten in strategisch orientierten Unternehmensbereichen sowie im Kontext besonders anspruchsvoller, komplexer Aufgabenstellungen in der Konzeptionierung und Realisierung integrierter Versorgungsprozesse im Gesundheitswesen vorzubereiten. Die Absolvent*innen werden befähigt, sich mit intersektoralen und interdisziplinären Problemstellungen auseinanderzusetzen, fachübergreifende Problemlösungen und Konzepte zu entwickeln und deren Integration im strategischen und operativen Kontext von Einrichtungen und Unternehmen der Gesundheitsbranche zu unterstützen. Sie sind in der Lage, die Versorgung von Patient*innen mit bedarfsgerechten Angeboten im Sinne eines Care Managements zu gestalten und zu koordinieren.

Die strukturelle Grundkonzeption des Studiengangs besteht zunächst aus drei Modulen, die in der ersten Phase (1. Semester) des Studiums ein grundlegendes Verständnis gesundheitswirtschaftlicher und -wissenschaftlicher Rahmenbedingungen vermitteln (IVMG-01 Gesundheitswissenschaftlicher Kontext, IVMG-02 Integrierte Versorgungsgestaltung im Gesundheitswesen, IVMG-03 Versorgungsforschung).

Die Studierenden werden auf dieser Basis befähigt, Problemstellungen im Bereich sektorenübergreifender und interdisziplinärer Gesundheitsversorgung zu erkennen und darauf aufbauende Lösungsansätze kritisch zu reflektieren. Dies wird im Rahmen eines über zwei Semester laufenden Studienprojekts (IVMG-04 Projektstudium), in dem Studierende in einem Forschungs-/Praxisprojekt zu eigenständigem wissenschaftlichen Arbeiten anhand einer Problemstellung aus dem Bereich der integrierten Versorgung befähigt werden sollen, vertieft. Dabei erfolgt neben der inhaltlichen Betreuung des Projektes eine engmaschige Unterstützung durch das Teilmodul Kommunikation und Kooperation im interdisziplinären Team.

Auf dem ersten Semester aufbauend und parallel zum Projektstudium entwickeln die Studierenden im zweiten und dritten Semester vertiefende Kompetenzen, die für ihre spätere berufliche Tätigkeit zur Lösung interdisziplinärer, fach- wie sektorenübergreifender Problemstellungen eine besondere Relevanz haben werden (IVMG-05 Innovationsmanagement, IVMG-06 Nachhaltigkeit im Gesundheitswesen, IVMG-07 Digitalisierung, IVMG-08 Ethik sowie IVMG-09 Organisationsentwicklung). Auf dieser Basis werden die Studierenden befähigt, Maßnahmen und Strategien unternehmerischen Handelns zur Sicherung einer wertschöpfungsorientierten, schnittstellenübergreifenden Gesundheitsversorgung abzuleiten. Das abschließende 4. Fachsemester ermöglicht den Studierenden eine Anwendung des erworbenen Wissens bei dem Verfassen einer kontextspezifischen Masterarbeit.

Im Hinblick auf die Schaffung eines den modularen Qualifikationszielen entsprechenden kompetenzorientierten Lernkontextes hat die Fakultät im Sinne einer Grobkategorisierung die folgenden Lehr-/Lernformen definiert und jeweils im Rahmen der Modulbeschreibungen zugeordnet:

- Vorlesung mit seminaristischen Anteilen und Übungen (VSÜ),
- Seminar mit praktischen Übungen (SPÜ),
- Online-Aktivitäten (OA).

Innerhalb des Lehr-/Lernformats obliegen die Auswahl und der zielorientierte und inhaltsangemessene Einsatz der Lehrmethoden im Einzelnen den jeweils modulbeteiligten Lehrenden, welche sich diesbezüglich absprechen. Die entsprechende Abstimmung wird durch die modulverantwortlichen Hochschullehrer*innen koordiniert. Die Fakultät unterstützt Prozesse der Methodenentwicklung, -auswahl und -anwendung durch das Angebot bzw. die Förderung hochschuldidaktischer Weiterbildungen.

In diesem Zusammenhang ist die Nutzung des Angebots des Zentrums für erfolgreiches Lehren und Lernen (ZeLL) der Ostfalia besonders hervorzuheben.

Innerhalb der im Studiengang am häufigsten vertretenen Lehr-/Lernform Vorlesung mit seminaristischen Anteilen und Übungen (VSÜ) ergänzen die Lehrenden die Vorlesungsbestandteile um wechselnde Lehr- und Lernmethoden zur Aktivierung der Studierenden. Sie integrieren handlungsorientierte Elemente und persönlichkeitsbildende didaktische Mittel, wie z.B. dialogorientierte Kleingruppenarbeit, Bearbeitung von fachlich-theoretischen Aufgaben und realitätsnahen Fallbeispielen – einzeln und im Team – sowie die Präsentation und Diskussion der Lösungen fachbezogener Aufgabenstellungen.

Im Bedarfsfall werden Tutorien ergänzend zu den Lehrveranstaltungen angeboten, wobei der Impuls zur Einrichtung dieser sowohl von den Studierenden als auch von den Lehrenden ausgehen kann.

Innerhalb der Seminare mit praktischen Übungen (SPÜ) wird den Studierenden eine tiefgehende Handlungsorientierung im Sinne einer umfangreicheren Anwendungserprobung ermöglicht. In diesem Rahmen werden in besonderer Weise auch Reflexionskompetenzen gefördert. So wird bspw. im Modul IVMG-04 (Projektstudium) das eigene systematische wissenschaftliche Vorgehen fokussiert, so dass die Reflexion in diesem Sinn eine Vermittlungsleistung zwischen theoretischen Zugängen und praktischen Erfahrungen darstellt, die auf einem dynamischen Theorie-Praxis-Verständnis basiert. Im Modul IVMG-08 (Ethik) dient eine Reflexion vor dem Hintergrund zuvorderst normativer Betrachtungen ethischen Handelns insbesondere der wissenschaftsbasierten kritischen Analyse zugrundeliegender Wertesysteme.

Die Lehr-/Lernform Online-Aktivitäten (OA) ist im Zuge der Umsetzung des Blended Learnings von zentraler Bedeutung. Sie subsummiert verschiedene in Begleitung der Lehrenden unter Nutzung eines Lernmanagementsystems realisierter webbasierter Formate synchroner und/oder asynchroner Bearbeitung von Aufgaben- oder Themenstellungen. Hierzu zählen insbesondere Virtual Classroom-Einheiten, Webkonferenzen, Online-Aufgaben (einzeln oder in Teilgruppen), Chats, Diskussionsforen und Online-Beratungen.

Die dargelegten Lehr-/Lernformen zielen insgesamt darauf ab, die Entwicklung und Förderung der beruflichen Handlungskompetenz sowie der im Berufsleben unerlässlichen Schlüsselkompetenzen bestmöglich zu gewährleisten. Im unmittelbaren Kontext der Vermittlung der Fachinhalte werden Dialog- und Konfliktfähigkeit, Selbstreflexion, Argumentations- und Kommunikationsstärke, Problemlösungskompetenz sowie Innovationsfähigkeit auf Seiten der Studierenden gefördert. In dem im Curriculum ausgewiesenen Selbststudium wird eine intensive Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungsinhalte sowie die Ausarbeitung konkreter Aufgaben- oder Themenstellungen in mündlicher oder schriftlicher Form erwartet, welches den instrumentalen und systemischen Kompetenzerwerb ermöglicht. Das gemeinschaftliche Lernen in der Kontaktphase und das selbstgesteuerte Lernen in der Selbstlernphase werden in diesem Studiengang im Zuge der Realisierung des Blended

Learning-Formats durch E-Learning-Anteile im Sinne der erwähnten Online-Aktivitäten ergänzt. Dieses erfolgt im Wesentlichen unter Nutzung des Lernmanagementsystems „Moodle“. Die Fakultät Gesundheitswesen befasst sich bereits seit einiger Zeit mit der Konzeptualisierung und Realisierung entsprechender Lehr-/Lernsettings, welche bereits in ein Blended Learning-Konzept der Fakultät mündeten. Zur medienpädagogischen Beratung und Betreuung der Lehrenden und Studierenden ist eine wissenschaftliche Mitarbeiterin als Fakultätsbeauftragte für Blended Learning beschäftigt (vgl. Kapitel 2.2.4).

Übergreifend forciert die Fakultät Gesundheitswesen den Einbezug der Studierenden in die Selbstverwaltungsprozesse der Hochschule in Form von ehrenamtlichen Aktivitäten und der fakultätsinternen oder hochschulweiten Gremienarbeit und fördert die bereits erwähnte studentische Tutor*innenarbeit. Auf diese Weise kommen die im Studium vermittelten sozialen, methodischen und kommunikativen Fähigkeiten gepaart mit fachlichen Kompetenzen nicht zuletzt im Sinne einer Teilhabe am zivilgesellschaftlichen Leben zum Ausdruck.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation stimmig hinsichtlich der angestrebten Qualifikationsziele aufgebaut. Je nach vorangegangenen Studium bestehende inhaltliche Redundanzen sind akzeptabel, zumal durch die eindeutige Ausrichtung des Studiengangs auf den Bereich der intersektoralen Versorgung, fachlich-wissenschaftliche Inhalte im gegebenen, spezifischen Kontext eine veränderte Bedeutung bzw. Rahmenbedingungen haben. Der Aufbau des Curriculums weist eine Vernetzung von Fachkompetenzen über die einzelnen, spezifischen Fachdisziplinen aus. Damit bewegt sich die Struktur des Curriculums in der Zielsetzung eines Masterstudiengangs. Die Studiengangbezeichnung bzw. -ausrichtung spiegelt sich im Curriculum. Die Reflexion fachlich-theoretischer Inhalte an geeigneten Praxisbeispielen wird in den Modulbeschreibungen und im Aufbau erkennbar.

Die Studierenden werden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen (studierendenzentriertes Lehren und Lernen). Dies wird durch die Nutzung von Blended-Learning Konzepten zusätzlich unterstützt. Auch die Diversität der Prüfungsleistungen ist geeignet eine umfassende Kompetenz der Studierenden zu fördern. Insbesondere das zweisemestrige Projekt erlaubt es den Studierenden interdisziplinäre Kompetenzen zu erwerben und zugleich einen Praxisabgleich erlernter Kompetenzen im Studium zu integrieren. Im Rahmen der Projektarbeit werden zugleich Kenntnisse und Kompetenzen im Projektmanagement vermittelt. Wünschenswert wäre es, dies in der entsprechenden Modulbeschreibung evtl. noch explizit auszuweisen (z. B. Techniken agilen und klassischen Projektmanagements).

Mit dem Projekt ergibt sich für die Studierenden ein Wahlelement, da i.d.R. mehrere Projekte parallel angeboten werden. Hiermit kann auch eine fachlich-praktische Vertiefung im Studium integriert

werden. Darüberhinausgehend bietet das Curriculum des Studiengangs keine Wahlmöglichkeiten. Dies ist jedoch nicht nachteilig zu sehen, da das Curriculum fachlich und kompetenzseitig stimmig aufgebaut ist.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Die Zugangsvoraussetzung wurde aufgrund der Erfahrungen im Studienbetrieb angepasst und ermöglicht nun mehr Mobilität zwischen den Hochschulen und Hochschultypen (vgl. Zulassungsordnung). Die Zugangsvoraussetzung umfasst den Nachweis über ein erfolgreich absolviertes und fachlich geeignetes Studium, welches zu einer beruflichen Tätigkeit im Gesundheitswesen qualifiziert.

Im Curriculum des 4-semesterigen Masterstudiengangs ist ein Mobilitätsfenster nicht explizit verankert. Im Interesse der Mobilitätsförderung besteht für Studierende gleichwohl die Möglichkeit, Lehrveranstaltungen/ Prüfungen anerkennen zu lassen, die im Rahmen eines Auslandssemesters erbracht werden. Die entsprechende Anerkennung in Gestalt von Leistungspunkten erfolgt nach Maßgabe einer Einzelfallprüfung. In diesem Zusammenhang können insbesondere bestehende Kooperationen der Fakultät mit Hochschulen in Österreich, Finnland, Spanien und Südafrika genutzt werden. Weitere Kooperationen mit Hochschulen in der Türkei als auch einer außereuropäischen Kooperation mit einer Hochschule in Bolivien sind in der Planung. Ebenso ist es möglich im 4. Semester die Masterarbeit im In- oder Ausland anzufertigen. Zur Vorbereitung eines Auslandsaufenthaltes können die Studierenden die Beratungsangebote der Internationalisierungsbeauftragten oder der Prüfungsausschussvorsitzenden der Fakultät sowie des Internationalen Büros der Hochschule in Anspruch nehmen. Der Studienabschluss berechtigt zur Aufnahme einer Promotion. Die Mobilität zwischen Hochschultypen ist somit gewährleistet.

Darüber hinaus gibt es an der Hochschule Angebote wie das international@home des International Student Office. Das Angebot ermöglicht es den Studierenden, z. B. durch Lehrveranstaltungen in Fremdsprachen oder durch interkulturelle Trainings internationale Erfahrung und interkulturelle Kompetenz daheim zu erwerben.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit, dass die Lehrenden der Fakultät (inter-)nationale Exkursionen anbieten können, welche finanziell von der Hochschule unterstützt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Angesichts der spezifischen Lebenssituationen der Studierenden, die oft eine parallele Berufstätigkeit und familiäre Verpflichtungen mit sich bringen, zeigt sich, dass der Bedarf an studentischer Mobilität an der Ostfalia Hochschule begrenzt ist. Die Mobilitätsfenster gestalten sich in der Umsetzung schwierig, da es kaum Möglichkeiten für den Austausch von Fächern gibt, beispielsweise aufgrund der Unterschiede in den Anrechnungssystemen. In dieser Hinsicht könnten projektgebundene Arbeitsformen seitens der Hochschule in Betracht gezogen werden, obwohl es sich hierbei bislang nur um erste Überlegungen handelt.

Trotz dieser Herausforderungen verfügt die Fakultät über Kooperationspartner, auf die die Studierenden für einen Auslandsaufenthalt zugreifen können. Diese Partnerschaften können den Studierenden wertvolle Möglichkeiten bieten, praktische Erfahrungen zu sammeln und ihr Wissen in realen Arbeitsumgebungen anzuwenden.

Insgesamt bewertet die Gutachtergruppe positiv, dass die Hochschule die Bedürfnisse und Lebensumstände ihrer Studierenden berücksichtigt und flexible Möglichkeiten zur Unterstützung der Mobilität anbietet, die den spezifischen Anforderungen gerecht werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Das Curriculum wird qualitativ hochwertig durch fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. Die Personalkapazität wird entsprechend den curricularen Anforderungen sichergestellt.

Die Fakultät Gesundheitswesen verfügt aktuell über 20 Planstellen in der Hochschullehrergruppe. Für den Aufgabenbereich der Unterstützung von Lehre und Forschung sind derzeit 14 Lehrkräfte für besondere Aufgaben (LfbA) (9 VZÄ) an der Fakultät beschäftigt.

Der Lehrbedarf für den Masterstudiengang Integriertes Versorgungsmanagement im Gesundheitswesen (M.A.) beläuft sich unter Berücksichtigung geplanter Gruppenteilungen insgesamt auf 54 Semesterwochenstunden pro Kohorte. Das Lehrangebot wird in diesem Studiengang zu 94,4% durch hauptamtlich Lehrende der Fakultät abgedeckt, der Anteil der professoralen Lehre beträgt 90,7%.

Insgesamt sind sechs Professorinnen und Professoren beteiligt. Etwaige hochschulinterne Synergien werden für diesen Studiengang nicht genutzt. In der Durchführung des Studiengangs können sich vor dem Hintergrund etwaiger Genehmigungen zusätzlicher Lehrverpflichtungsermäßigungen

nach den §§ 7, 9 und 16 Nds. Lehrverpflichtungsverordnung (LVVO) wechselnde Vakanzen ergeben. Für diesen Fall ist im bedarfsgerechten Ausmaß der Einsatz von qualifizierten externen Lehrbeauftragten und/oder Gastreferent*innen intendiert, womit nicht zuletzt auch ein Beitrag zur optimalen Förderung der Theorie-Praxis- sowie Praxis-Theorie-Vernetzung geleistet wird. Lehrbeauftragte müssen formal gemäß Prüfungsordnung mindestens über die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation, in diesem Fall also mindestens über einen Hochschulabschluss auf Masterniveau, verfügen. Des Weiteren sollen sie einschlägige Lehrerfahrungen nachweisen.

Planmäßig wird während des Zeitraums der Reakkreditierung pensionsbedingt eine an der Durchführung des Studiengangs mit 6 SWS pro Jahr beteiligte Professor*innenstelle frei. Es handelt sich um die Professur „Informatik im Gesundheitswesen“, für die eine Änderung der Denomination in „Digitalisierung im Gesundheitswesen“ und ein Start des Berufungsverfahrens zur Nachbesetzung im Wintersemester 2023/24 erfolgte. Des Weiteren sei angemerkt, dass die Professur „Pflege- und Gesundheitswissenschaften“, für die das Berufungsverfahren zur aus persönlichen Gründen erforderlich gewordenen Nachbesetzung im WS 2023/24 initiiert wurde, in den obigen Darlegungen mit 6 SWS pro Jahr berücksichtigt wurde. Die Lehre wird derzeit von einer Kollegin aus der Professorengruppe übernommen. Der Einsatz von Vertretungsprofessuren ist nicht vorgesehen.

Eine Besonderheit in den Berufungsverfahren an der Ostfalia ist, dass es eine zentrale Stabstelle für Berufsangelegenheiten gibt. Die dortigen berufsbeauftragten Personen begleiten die Berufungsverfahren systematisch. Die Verfahren sind des Weiteren durch eine Richtlinie für die Durchführung von Berufungsverfahren hochschulweit geregelt.

An der Ostfalia Hochschule bestehen für alle Lehrenden umfangreiche didaktische Weiterbildungsmöglichkeiten. So bietet das Zentrum für erfolgreiches Lehren und Lernen (ZeLL) ein umfangreiches Weiterbildungsprogramm⁴ an und unterstützt Lehrende mit vielfältigen Angeboten, um das Lehren und Lernen an der Ostfalia Hochschule zu fördern. Die Teilnahme am sogenannten Profiprogramm für Lehrende wird seitens der Hochschulleitung mit einer Lehrfreistellung von 2 SWS gewürdigt und unterstützt. Das ZeLL trägt mit seinem umfassenden Angebot dazu bei, die Qualitätsansprüche der Hochschule an eine optimale Lehre zu verwirklichen. So wurden in den letzten Jahren auch an der Fakultät Gesundheitswesen zahlreiche Angebote des ZeLLs genutzt.

Vor dem Hintergrund einer zwischen der Hochschulleitung und dem Personalrat getroffenen Dienstvereinbarung über die Weiterbildung des Personals wird fortlaufend ein internes Weiterbildungsprogramm organisiert. Es wird auf Angebote eines hochschulübergreifenden Weiterbildungsverbundes sowie auf Anbieter von Bildungsurlaubsveranstaltungen verwiesen und über das ERASMUS-Personalmobilitätsprogramm informiert. Im Speziellen werden Veranstaltungen für neu eingestellte Kolleg*innen sowie ein diesbezügliches Patenprogramm realisiert. Für die Professor*innen, das weitere vorwiegend in der Lehre eingesetzte Personal und die Lehrbeauftragten wird ein

umfangreiches hochschuldidaktisches Weiterbildungsprogramm über das hochschulzugehörige Zentrum für erfolgreiches Lehren und Lernen (ZeLL) angeboten. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, an Veranstaltungen des Kompetenzzentrums Hochschuldidaktik für Niedersachsen an der TU Braunschweig und anderer externer Anbieter teilzunehmen. Etwaige Kosten werden seitens der Fakultät übernommen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die personelle Ausstattung in der Lehre des Masterstudiengangs erweist sich aus Sicht des Gutachtergremiums als überzeugend. Sowohl die hauptamtlichen Mitarbeitenden als auch die Lehrbeauftragten und die administrative Unterstützung werden uneingeschränkt positiv bewertet und sichern die Qualität der akademischen Lehre im Studiengang. Die Auswahl des Personals ist angemessen in der Berufsordnung festgelegt und geregelt.

Ein umfangreiches hochschuldidaktisches Weiterbildungsprogramm, das über das hochschulassoziierte Zentrum für erfolgreiches Lehren und Lernen (ZeLL) angeboten wird, trägt dazu bei, dass die Lehrenden stets auf dem neuesten Stand der didaktischen Methoden und Konzepte sind. Dadurch wird ein modernes, wissenschaftsbasiertes und anspruchsvolles Studium für die Studierenden gewährleistet. Die Sicherstellung des Studiengangskonzepts wird bei der hauptamtlichen Besetzung in der Lehre vermutet und durch die positive Studiengangevaluation und auch im Gespräch mit den Studierenden bestätigt.

Das Gutachtergremium traf auf eine konstruktiv-kreative Lehrendengruppe, welche authentisch und begründet die curricularen und strukturellen Herausforderungen in der Lehre darstellten.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass die Lehre im Masterstudiengang eine hohe Qualität aufweist und die Studierenden gut auf ihre zukünftigen beruflichen Herausforderungen vorbereitet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Der Studiengang verfügt insgesamt über eine angemessene Ressourcenausstattung. Nichtwissenschaftliches Personal:

An der Fakultät Gesundheitswesen sind 14 Bedienstete (11,48 VZÄ) mit Tätigkeiten in Bereichen der wissenschaftlichen Dienstleistungen, Beratung, Koordination, Organisation, Verwaltung und Laborunterstützung beschäftigt. Labor- bzw. technische Assistent*innen werden nicht benötigt.

Im Zuge der Lehrveranstaltungsplanung wird eine den jeweiligen Kapazitäts- und Terminierungserfordernissen entsprechende Raumzuordnung vorgenommen. Für die Durchführung der Lehrveranstaltungen im Blended Learning-Format steht den Lehrenden und Lernenden das Lernmanagementsystem Moodle zur Verfügung, um ganzheitliche und qualitativ hochwertige Bildungsprozesse zu unterstützen. Für die Studierenden, die nicht auf eine eigene technische Ausstattung zurückgreifen können, stehen Pool-Räume zur Nutzung bereit. Zur medienpädagogischen Beratung, Fortbildung und Betreuung der Lehrenden und Studierenden ist eine wissenschaftliche Mitarbeiterin als Fakultätsbeauftragte für Blended Learning beschäftigt.

Des Weiteren verfügt die Ostfalia über eine zentrale Bibliothek als Zentrum für Medien- und Informationsdienstleistungen. An allen vier Standorten der Hochschule gibt es lokale Bibliotheken, auf die Studierende wie Beschäftigte zugreifen können.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Raum- und Sachausstattung des neuen Hochschulgebäudes, in dem der Masterstudiengang "Integriertes Versorgungsmanagement im Gesundheitswesen" (M.A.) angesiedelt ist, konnte vollumfänglich überzeugen. Die Infrastruktur, die Bibliotheksausstattung, die Labor- und Poolraumausstattung sowie die IT-Ausstattung sind exzellent und bieten den Studierenden optimale Lernbedingungen.

Besonders positiv hervorzuheben ist die Verfügbarkeit von Seminar- und Poolräumen mit guter IT-Ausstattung, die den Studierenden jederzeit und unabhängig vom Hochschulbetrieb zur Verfügung stehen. Dies ermöglicht eine flexible Nutzung der Räumlichkeiten für Gruppenarbeiten, Seminare und Projekte.

Die Installation einer verschiebbaren Kreidetafel im Hörsaal, die Tradition und Moderne vereint, ist ein belegbarer Beweis für die sorgfältige Planungs- und Realisierungsphase des neuen Hochschulgebäudes. Diese Kombination aus altbewährten Elementen und moderner Ausstattung schafft eine inspirierende Lernumgebung.

Obwohl einige Labore zum Zeitpunkt der Begutachtung noch nicht vollständig ausgestattet waren, ermöglichten sie bereits einen gelungenen Theorie-Praxistransfer. Dies deutet darauf hin, dass die Ausstattung der Labore auch in Zukunft hochwertige praktische Erfahrungen für die Studierenden gewährleisten wird.

Die Besetzung der technischen und administrativen Mitarbeitenden wird als angemessen und gut bewertet.

Insgesamt trägt die exzellente Raum- und Sachausstattung maßgeblich zur Qualität des Masterstudiengangs "Integriertes Versorgungsmanagement im Gesundheitswesen" (M.A.) bei und bietet den Studierenden optimale Voraussetzungen für ihr Studium und ihre berufliche Entwicklung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Die im Curriculum benannten Prüfungen und Prüfungsarten (Posterpräsentation, Klausur, Kumulationsprüfung, Komplexe Aufgabe, Projektarbeit, Referat, E-Portfolio, Masterarbeit) ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erworbenen Kompetenzen. Die Prüfungen erfolgen modulbezogen und bestehen mit einer Ausnahme aus einer Prüfungsleistung. Lediglich im Modul IVMG-4: Projektstudium ist für die beiden Teilmodule jeweils eine Prüfungsleistung (Teilprüfungen) vorgesehen. Die Ausgestaltung erfolgt kompetenzorientiert und orientiert sich hinsichtlich des Aufwandes an dem Workload des jeweiligen Moduls. Die Prüfungen werden entweder durch die Vergabe von Noten bewertet oder mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ abgeschlossen.

Die Lehrenden können Abweichungen von der Prüfungsart, die gemäß der Prüfungsordnung für ein Modul vorgesehen ist, beim Prüfungsausschuss beantragen. Der Prüfungsausschuss entscheidet nach den Grundsätzen der Vergleichbarkeit im Sinne der Lernergebnisorientierung. Bei Genehmigung einer abweichenden Prüfungsart kann jede*r Studierende gleichwohl die in der Prüfungsordnung vorgesehene Prüfungsart verlangen (vgl. Prüfungsordnung § 9 Abs. 2).

Der Prüfungsausschuss bestimmt und veröffentlicht zu Beginn eines jeden Semesters den Prüfungszeitraum sowie die An- und Abmeldefristen für die Studierenden. Vor Beginn des Anmeldezeitraumes wird der Plan, der die konkreten Zeiten der Prüfungen im Prüfungszeitraum ausweist, veröffentlicht. Für die Prüfungsan- und -abmeldung sind die Studierenden selbst verantwortlich. Ihnen steht dafür eine elektronische Prüfungsverwaltung zur Verfügung.

Der Prüfungszeitraum liegt zwischen dem Ende der Lehrveranstaltungszeit und dem Beginn der lehrveranstaltungsfreien Zeit eines jeden Semesters. In ihm werden insbesondere die Klausuren terminiert. Prüfungen werden so angesetzt, dass jede/r Studierende nur eine Prüfung pro Tag absolvieren muss, es sei denn, er oder sie hat eine oder mehrere Prüfungen zu wiederholen. Für semesterbegleitende Prüfungsleistungen erfolgt eine Abstimmung unter den Lehrenden des jeweiligen Semesters, um die Prüfungsbelastung angemessen zu verteilen.

Um einen zügigen Studienablauf für die Studierenden zu gewährleisten, gibt es in der Fakultät Gesundheitswesen eine vom Fakultätsrat beschlossene Selbstverpflichtung, nach der die Lehrenden neben der regulären Prüfung grundsätzlich im Prüfungszeitraum des nachfolgenden Semesters eine Prüfung anbieten, auch wenn die Lehrveranstaltung nicht stattfindet. Mithin haben die Studierenden die Gelegenheit, die Prüfung zu einer Lehrveranstaltung zweimal innerhalb eines halben Jahres zu absolvieren. Den Studierenden, die wegen Krankheit oder Behinderung oder einer

außergewöhnliche Belastung darstellenden familiären Verpflichtung nicht in der Lage sind, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, kann der Prüfungsausschuss gem. § 10 Prüfungsordnung eine Vielzahl von Unterstützungsmöglichkeiten gewähren: Prüfungsleistungen außerhalb der regulär festgelegten Prüfungstermine, Verlängerung der Bearbeitungszeit, Gewähren einer anderen gleichwertigen Prüfungsart, (mehrfaches) Verschieben des sog. Freiversuchs sowie Aussetzen der Zwangsanmeldung für die Wiederholungsprüfung.

Die modulbezogene Zuordnung der Prüfungsarten ist der Prüfungsordnung zu entnehmen. Sie ist darüber hinaus in der Modulübersichtstabelle und den Modulbeschreibungen des Studiengangs ausgewiesen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die große Bandbreite an möglichen Prüfungsformen im Masterstudiengang ist hervorzuheben und bietet den Studierenden vielfältige Möglichkeiten, ihre Kompetenzen unter Beweis zu stellen. Die Studien- und Prüfungsordnung (SPO) weist sogar noch mehr Prüfungsoptionen aus, als bereits in der Umsetzung genutzt werden, was die Flexibilität und Vielfalt der Prüfungsformen unterstreicht.

Die Kombination von klassischen und elektronischen Prüfungen ermöglicht es den Studierenden, nicht nur fachliches Wissen zu demonstrieren, sondern auch praktische Kompetenzen zu erwerben. Die Prüfungsformen sind in hohem Maße kompetenzorientiert gewählt und passen gut zur fachlichen Ausrichtung der Module.

Einige der eingesetzten Prüfungsformen bieten sogar die Möglichkeit, künstliche Intelligenz aktiv in den Erstellungsprozess einzubinden, was eine zeitgemäße und innovative Integration von KI-Kompetenzen in das Studium darstellt.

Die Möglichkeit zur direkten Wiederholung von Prüfungen unterstützt die Studierenden dabei, den Studiengang planmäßig in der Regelstudienzeit zu absolvieren. Die angebotene Freiversuchsregelung stellt eine zusätzliche Unterstützung dar und ermöglicht den Studierenden, Prüfungen ohne zusätzliche Belastung zu wiederholen.

Es wird jedoch eine starke Diskrepanz zwischen dem Prüfungsaufkommen im zweiten und dritten Fachsemester festgestellt, insbesondere aufgrund der Projektprüfung am Ende des dritten Semesters. Hier könnte eine strukturierte Begleitung und Unterstützung seitens der Lehrenden während des Projekts dazu beitragen, die Studierenden vor einer zu hohen Belastung am Ende des dritten Semesters zu schützen. Eine entsprechende Umsetzung wurde in Gesprächen diskutiert. Es wird angenommen, dass entsprechende Maßnahmen bereits kommuniziert wurden und umgesetzt werden, um dieses Ungleichgewicht auszugleichen.

Insgesamt bieten die Prüfungsformen im Masterstudiengang eine ausgezeichnete Möglichkeit für die Studierenden, ihr Wissen und ihre Fähigkeiten zu demonstrieren und sich auf ihre berufliche Karriere vorzubereiten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Die Studierbarkeit wird durch einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb gewährleistet. Zu Studienbeginn erhalten die Studierenden mit dem Immatrikulationsschreiben einen Link zur Homepage der Fakultät, auf welcher die Informationen für die Erstsemester separat aufbereitet und ständig aktualisiert werden. Des Weiteren gibt es einen gemeinsamen Einführungstag, in welcher die Beratungsangebote der Ostfalia (u.a. Lerncoaching, Studienberatung, Career Service), die IT-Infrastruktur und Unterstützungsmöglichkeiten (Service-Desk des Rechenzentrums und Blended Learning Beauftragte der Fakultät) sowie die studiengangspezifische Organisation vorgestellt werden. Darüber hinaus ist die Fachstudienberatung durchgehend für Fragen ansprechbar. Änderungen im Studienprogramm werden lehrveranstaltungsbezogen über die Plattform Moodle sowie zentral über die Website der Fakultät kommuniziert.

Die Fakultät Gesundheitswesen hat im Zuge der Entwicklung des Masterstudiengangs auf eine gleichmäßige Arbeitsbelastung über die gesamte Studiendauer hinweg geachtet. Es wird davon ausgegangen, dass ein Leistungspunkt dem Arbeitsaufwand einer*s durchschnittlichen Studierenden im Umfang von 30 Stunden entspricht. Daraus ergibt sich ein Arbeitsaufwand i. H. v. insgesamt 3.600 Stunden, die sich mit 900 Stunden pro Semester auf den Studienverlauf verteilen. Die Module unterteilen sich in Kontakt-, Distance Learning- und Selbststudienzeiten, welche im Katalog pro Modul aufgeschlüsselt sind. Des Weiteren erlaubt die Planung von zwei festen Kontakttagen pro Woche über den gesamten Studienverlauf eine langfristige Planung für die Studierenden und unterstützt die Vereinbarkeit mit außerhochschulischen Verpflichtungen. In den Lehrveranstaltungen des ersten Semesters wird seitens der Lehrenden die Pluralität der unterschiedlichen Bachelorstudiengänge beachtet, um eine Anschlussfähigkeit zu gewährleisten.

Das Studiengangskonzept entspricht der Vorgabe, nach der die Qualifikationsziele/Kompetenzen eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können. Im Studienverlauf erstrecken sich zwei Module über den Zeitraum zweier aufeinanderfolgender Semester (IVMG-04 und -07). Alle übrigen Module werden nach jeweils einem Semester abgeschlossen. Module, die sich über den Zeitraum mehrerer Semester erstrecken, sind nicht vorgesehen.

Hinsichtlich der Zuordnung von Prüfungsleistungen folgt das Studiengangskonzept der Vorgabe, nach der jedes Modul in der Regel mit einer das gesamte Modul umfassenden Prüfung abschließt. Dieses ist mit Ausnahme des Moduls IVMG-04, das sich angesichts der Bedeutung sowie des quantitativen Umfangs des hier verorteten Projektstudiums über zwei Semester erstreckt, der Fall. Die Prüfungsteilung erfolgt hier aus didaktischen Gründen in Orientierung an den inkludierten Lehr-/Lerngebieten. Im Zuge der Prüfungsorganisation legt die Fakultät Wert darauf, dass das Absolvieren der Prüfungsleistungen zeitnah im Zusammenhang mit den jeweiligen Lehrveranstaltungen, unmittelbar am Ende des jeweiligen Moduls, erfolgen kann. Zur Durchführung der Prüfungen steht ein Zeitraum am Ende eines Semesters zur Verfügung. In ihm werden insbesondere die Klausuren terminiert. Für semesterbegleitende Prüfungsleistungen erfolgt eine Abstimmung unter den Lehrenden des jeweiligen Semesters, um die Prüfungsbelastung angemessen zu verteilen.

Gemäß einer vom Fakultätsrat beschlossenen Selbstverpflichtung haben die Studierenden die Möglichkeit, Wiederholungsprüfungen jeweils direkt im darauffolgenden Prüfungszeitraum abzulegen, um einen zügigen Studienablauf zu gewährleisten. Somit haben die Studierenden im Falle des Nichtbestehens bzw. eines Verbesserungswunsches die Handhabe, die Prüfung zu einer Lehrveranstaltung innerhalb eines halben Jahres ein zweites Mal zu absolvieren.

Die Studierbarkeit ist auch im Hinblick auf die Prüfungsbelastung gegeben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule bietet eine Vielzahl von Aktivitäten und Unterstützungsangeboten, um das Campusleben aktiv zu gestalten und den Studierenden ein bereicherndes Studium zu ermöglichen. Während der Corona-Jahre, in denen der direkte Kontakt zwischen den Studierenden eingeschränkt war, setzt die Hochschule verstärkt auf den Aufbau eines Netzwerks mit Alumni, um den Studierenden den Zugang zu potenziellen Arbeitgebern zu erleichtern.

Es besteht ein Wolfsburger Alumniverein, der allen Ostfalia-Studierenden offensteht. Die Hochschule fördert den direkten Kontakt zu den Alumni, die in der Praxis in Leitungspositionen tätig sind und somit potenzielle Karrierechancen für die Studierenden bieten können.

Kreative Konzepte wie der "Lange Abend des Schreibens" und studiengangsspezifische Stammtische werden entwickelt, um das Campusleben aktiv zu gestalten und die Attraktivität des Standorts Wolfsburg zu erhöhen. Die Hochschule integriert studentische Hilfskräfte und Studierende in Forschungsprojekte und fördert somit praxisnahe Erfahrungen und die Vernetzung von Studium und Berufspraxis. Es werden sowohl eine externe Studienberatung als auch eine interne Fachstudienberatung angeboten, um die Studierenden in ihrer akademischen Laufbahn zu unterstützen. Die Bibliothek dient als Lernort und stärkt die hochschulinterne Infrastruktur.

Die Heterogenität der Studierenden wird als Bereicherung empfunden, und Nachholbereiche können mit Unterstützung der Lehrenden gut bewältigt werden.

Das Studienkonzept mit Blended Learning-Anteilen bietet den Studierenden Flexibilität für eine studienbegleitende Berufstätigkeit. Der Workload ist ausgeglichen über den Studienverlauf verteilt, und die Prüfungstermine werden rechtzeitig bekannt gegeben, ohne Überschneidungen. Es besteht ein guter sozialer Austausch zwischen Fakultät und Studierenden sowie unter den Studierenden selbst. Onboarding-Projekte für neue Studierende sind geplant. Zum Sommersemester ist die Einführung eines Open-Ear-Formats verantwortet durch das Lerncoaching geplant, um die psycho-sozialen Bedarfe der Studierenden zu erfassen und Unterstützung zu bieten. Die Hochschule veranstaltete einen "Open Day", um das Studienangebot interessierten Studierenden vorzustellen.

Praxisnahe Projekte bieten den Studierenden die Möglichkeit, sich in Kleingruppen intensiv mit einem Thema auseinanderzusetzen und Kontakte zu potenziellen Arbeitgebern zu knüpfen.

Insgesamt bietet die Hochschule eine Vielzahl von Möglichkeiten und Unterstützungsangeboten, um den Studierenden ein erfolgreiches und bereicherndes Studium im Bereich des Gesundheitswesens zu ermöglichen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.7 Nicht einschlägig: Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)

Sachstand

Die in dem Studiengang zu erwerbenden Kompetenzen gründen auf aktuellen (inter-)nationalen Diskursen und Erkenntnissen im Kontext der interdisziplinären und integrierten Versorgungsforschung und geben eine Antwort auf die Forderung, beispielsweise des Sachverständigenrats zur Begutachtung der Entwicklung des Gesundheitswesens (SVR), nach einer innovativen fächer- und sektorenübergreifenden Versorgung von Patient*innen.

Folgend engagieren sich die Bediensteten der Fakultät Gesundheitswesen im Zuge ihrer angewandten Forschung in folgenden vier Schwerpunktbereichen:

1. Gesundheitsökonomie und Versorgungsforschung
2. Pflege- und gesundheitswissenschaftliche Versorgungsforschung
3. Humanressourcen in der Gesundheits- und Sozialwirtschaft

4. Bildung im gesundheits- und pflegeberuflichen Kontext und Professionalisierung der Gesundheitsberufe

Zusätzlich ist die Fakultät Gesundheitswesen im Forschungsfeld „Teilhabe- und Versorgungsforschung“ der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften vertreten.

Um den künftigen Entwicklungen Rechnung zu tragen, werden die fachlich-inhaltliche Gestaltung sowie die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums vor dem Hintergrund aktueller fachlicher Diskurse im Austausch mit den Modulverantwortlichen und Lehrenden kontinuierlich überprüft und mit dem Ziel einer adäquaten Weiterentwicklung angepasst. Die Lehrenden der Fakultät sind innerhalb der scientific community gut vernetzt und im Bereich der Forschung überwiegend sehr aktiv. Die Ostfalia Hochschule bietet dafür eine überaus forschungs- und entwicklungsförderliche Infrastruktur. Ferner ist die Fakultät Gesundheitswesen Mitglied im Bundesverband Lehrende Gesundheits- und Sozialberufe e.V., in der Deutschen Gesellschaft für wissenschaftliche Weiterbildung und Fernstudium e.V., in der Deutschen Gesellschaft für Pflegewissenschaft, der Deutschen Gesellschaft für Public Health e.V. sowie bei LINGA (Landesinitiative Niedersachsen Generationengerechter Alltag) und damit unmittelbar in aktuelle Diskurse im Feld eingebunden und über aktuelle Entwicklungen informiert. Fakultätsintern findet ein regelmäßiger Austausch zwischen den Modulbeteiligten statt, um die angestrebten Kompetenzziele und Inhalte zu überprüfen und eine Verknüpfung mit dem aktuellen Forschungsstand der Fachwissenschaften sicherzustellen und ggf. Aktualisierungen vorzunehmen.

Zudem erfolgt die kritische Reflexion unterschiedlicher fachbezogener Referenzsysteme in Theorie und Praxis durch curriculare Gespräche der beteiligten Lehrenden. Dazu findet fakultätsintern ein regelmäßiger Austausch zwischen den Modulbeteiligten statt, um die angestrebten Kompetenzziele und Inhalte zu überprüfen und eine Verknüpfung mit dem aktuellen Forschungsstand sicherzustellen und ggf. Aktualisierungen vorzunehmen.

Darüber hinaus wird insbesondere die Möglichkeit regelmäßiger persönlicher Fachgespräche zwischen den Lehrenden, auch über digitale Plattformen (z.B. Moodle), gefördert. Der fakultätsinterne Online-Kurs „Dozent*innen-Café“ bietet den Lehrenden Raum für die Diskussion aktueller Fachthemen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im Masterstudiengang werden aktuelle Entwicklungen im Gesundheitswesen auf politischer, regulatorischer und internationaler Ebene eingehend behandelt und kritisch diskutiert. Die Studierenden werden dazu ermutigt, sich mit den ständigen Veränderungen in ihrem beruflichen Umfeld auseinanderzusetzen und deren Auswirkungen auf den Studiengang zu reflektieren. Besonderes Augenmerk wird auf Entwicklungen gelegt, die direkten Bezug zum Studiengang haben.

Die Professor*innen verfügen über fundierte Netzwerke und sind aktiv in aktuellen Kongressen vertreten. Ihre Publikationen entsprechen ihrer Fachqualifikation und tragen zur Weiterentwicklung des Fachgebietes bei.

Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf der Einbindung von Praxisreferenten und der Durchführung von Praxisprojekten. Dadurch erhalten die Studierenden nicht nur theoretisches Wissen, sondern auch Einblicke in die praktische Anwendung ihres Fachwissens. Die Reflexion dieser Erfahrungen im Rahmen der Projektbetreuung trägt zur Vertiefung des Verständnisses bei und fördert die Entwicklung praxisrelevanter Kompetenzen.

Die Kombination aus theoretischer Wissensvermittlung und praxisorientierten Projekten ermöglicht es den Studierenden, sich ganzheitlich auf ihre zukünftigen beruflichen Herausforderungen vorzubereiten und einen fundierten Einblick in das Berufsfeld des integrierten Versorgungsmanagements im Gesundheitswesen zu erhalten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3.2 Nicht einschlägig: Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Die Ostfalia strebt an, den Studienerfolg und die Studienbedingungen flächendeckend und kontinuierlich zu verbessern. So existiert an der Ostfalia seit dem Jahr 2012 das Zentrum für erfolgreiches Lehren und Lernen (ZeLL), das aus dem vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) geförderten Bund-Länder-Programm für bessere Studienbedingungen und mehr Qualität in der Lehre hervorgegangen ist. Das ZeLL trägt mit seinem umfassenden Angebot dazu bei, die Qualitätsansprüche der Hochschule an eine optimale Lehre zu verwirklichen. So wurden in den letzten Jahren auch an der Fakultät Gesundheitswesen zahlreiche Angebote des ZeLL angenommen und Maßnahmen zur Verbesserung des Studienerfolgs realisiert und etabliert (u.a. individuelles Lerncoaching, Vorbereitungs- und Brückenkurse für Studierende sowie hochschuldidaktische Weiterbildung für Lehrende).

Jeder Studiengang unterliegt einem kontinuierlichen Monitoring. An der Fakultät Gesundheitswesen erfolgt in jedem Semester und zu jeder Lehrveranstaltung eine digitale Evaluation gemäß der Evaluierungsordnung der Ostfalia. Die Studierenden werden durch die Lehrenden über die Ergebnisse der Lehrevaluation informiert, wobei eine konstruktive Auseinandersetzung mit den Erkenntnissen, mit dem Ziel eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses, im Fokus steht. Aus der

Lehrevaluation werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet und in die Weiterentwicklung des Studiengangs einbezogen. Dieser Prozess wird durch das Dekanat begleitet, notwendigenfalls werden geeignete Maßnahmen vereinbart und umgesetzt. Im jährlich zu erstellenden Lehrbericht werden die Evaluationsergebnisse eines Studienjahres zusammengefasst und analysiert, die Konsequenzen aus den Bewertungen werden dargestellt und es werden weitergehende Ziele definiert. Der Lehrbericht wird ausführlich in der Studienkommission sowie im Fakultätsrat diskutiert. Für die (Weiter-)Entwicklung der Studiengänge ist auch im Rahmen der fakultätsbezogenen Gremienarbeit (beispielsweise über die Studienkommission) die Beteiligung von Studierenden jederzeit gewährleistet. Verantwortlich für das Evaluationsverfahren der Fakultät und die Erstellung des Lehrberichtes ist die/der Studiendekan*in.

Darüber hinaus existiert an der Ostfalia analog zum Evaluierungsverfahren in der Lehre ein Verfahren zur Überprüfung der Servicequalität der zentralen Einrichtungen der Hochschule, nach dem die Studierenden im Rahmen verschiedener Befragungen (z. B. Erstsemesterbefragung, Studienabschlussbefragung, Absolvent*innenbefragung) regelmäßig über ihre Zufriedenheit mit den Serviceleistungen von Einrichtungen wie dem Rechenzentrum, der Bibliothek, dem Studierenden-Service usw. befragt werden. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen fließen ebenso in den kontinuierlichen Verbesserungsprozess ein. Der Studienerfolg wird zudem durch ein Risikofrüherkennungssystem gesichert, mit welchem frühzeitige Erkenntnisse zum möglichen Eintreten von Risiken gewonnen werden können. So werden im Rahmen dieser Früherkennung u.a. Daten zur Entwicklung der Studierendenzahlen (Bewerbungen, Einschreibungen, Studienabbrüche sowie Exmatrikulationen), zur Finanz- und Personalsituation, zum Zustand der Liegenschaften, zur Zufriedenheit der Studierenden sowie Absolvent*innen gesammelt, die für die Weiterentwicklung der Studienangebote nutzbare Erkenntnisse liefern und ggf. Optimierungsbedarfe erkennen lassen. Seit 2007 werden an der Ostfalia Hochschule regelmäßig hochschulweite Absolvent*innen-Befragungen durchgeführt, um zu erfahren, wie ehemalige Studierende ihr Studium und die Studienbedingungen ca. zwei Jahre nach Studienabschluss rückblickend beurteilen. Darüber hinaus ermöglicht die Befragung einen Einblick in den Berufseinstieg der Absolvent*innen.

Ferner zählen die Verfahren zur Berufung von Hochschullehrenden und zur (Re-) Akkreditierung von Studiengängen sowie die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und die Förderung von Forschung und Entwicklung durch die Forschungskommission der Hochschule zu den wesentlichen Elementen des hochschulischen Qualitätsmanagements. Vertiefende Ausführungen können den Erläuterungen zum Qualitätsmanagementsystem entnommen werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule hat nach Ansicht des Gutachtergremiums effektive Konzepte für das kontinuierliche Monitoring und die Anpassung des Studienprogramms entwickelt, wobei die Veränderungen in der Lebenswirklichkeit der Studierenden berücksichtigt werden. Analog zum Lehrevaluation gibt es an

der Ostfalia ein Verfahren zur Überprüfung der Servicequalität der zentralen Einrichtungen der Hochschule. Die regelmäßigen Befragungen wie Erstsemester-, Studienabschluss- und Absolvent*innenbefragungen sind nachvollziehbar und angemessen gestaltet. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen fließen in den kontinuierlichen Verbesserungsprozess der Hochschule ein. Des Weiteren wird nach Meinung der Gutachtergruppe in sinnvoller Weise der Studienerfolg durch ein Risikofrüherkennungssystem gesichert, das frühzeitige Erkenntnisse über mögliche Risiken liefert.

Die Hochschulleitung reagiert proaktiv auf die Digitalisierung und integriert Lehr- und Lernsettings in verschiedene curriculare Formate und Angebote der Hochschule. Durch Kontakt-, Distance-Learning- und Selbststudienzeiten wird ein zeit- und ortsunabhängiges Studieren ermöglicht, das die Kompetenz der Studierenden an die aktuellen und zukünftigen Anforderungen der Gesundheitswirtschaft im Bereich der Digitalisierung heranführt. Der Umgang und Einsatz Künstlicher Intelligenz in der Lehre werden kontinuierlich überprüft und von den Lehrenden proaktiv diskutiert.

Die Evaluationsergebnisse zeigen eine solide Zufriedenheit der Studierenden mit der Lehre und der Hochschule. Die rückläufige Entwicklung der Studierendenzahlen an der Hochschule entspricht dem bundesweiten Trend und wird durch das fehlende studentische Angebot in der Stadt und der Region verstärkt. Dennoch setzt sich die Hochschulleitung dafür ein, das Campusleben aktiv zu gestalten und die Attraktivität des Standorts zu erhöhen. Erste Überlegungen sowie Programme zur Belebung der Hochschule sind in Planung.

An dieser Stelle möchte das Gutachtergremium die Hochschulleitung und die Lehrenden ermutigen, die Studiengangskonzepte und -strukturen kontinuierlich zu überprüfen, um sie an gesellschaftliche Entwicklungen anzupassen und die Studierenden entsprechend zu fördern und zu fordern.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Die Ostfalia Hochschule ist dem Konzept des Gender Mainstreaming verpflichtet, was bedeutet, dass bei allen Planungs- und Entscheidungsprozessen die unterschiedlichen Lebenssituationen und Interessen von allen Geschlechtern berücksichtigt werden. An der gesamten Hochschule findet ein Gleichstellungskonzept Anwendung, siehe dazu den Gender-Equality-Plan. Die Koordinierung der Gleichstellungsarbeit erfolgt zentral im Gleichstellungsbüro am Standort Wolfenbüttel, welches als Kontaktstelle für alle vier Standorte der Hochschule, an denen wiederum dezentrale Gleichstellungsbeauftragte ansässig sind, fungiert. In einer hochschulübergreifenden Gleichstellungskommission sind Mitglieder aller Statusgruppen vertreten.

Darüber hinaus gibt es an der Ostfalia ein Diversity-Konzept mit konkreten Zielen und Maßnahmen. Die Hochschule verfügt des Weiteren über Konzepte und Angebote zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden. Als familiengerechte Hochschule bietet die Ostfalia neben Kinderbetreuungsmöglichkeiten eine familienfreundliche Infrastruktur (z.B. Wickel- und Stillräume sowie Spielecken) und Beratungsangebote für Studierende mit Kind an. Es gibt zudem die Möglichkeit einer großzügigen Beurlaubungsregelung bei Schwangerschaft und Kindererziehungszeiten.

Auch zum Thema „Studieren mit gesundheitlichen Einschränkungen“ bietet die Ostfalia umfassende Beratungs- und Unterstützungsangebote. Um die Belastungen für Studierende in besonderen Lebenslagen, mit gesundheitlichen Einschränkungen sowie für Studierende mit Kind, Schwangere und Studierende mit weiteren Familienaufgaben auszugleichen, ermöglicht die Fakultät Gesundheitswesen auf Antrag und bei entsprechendem Nachweis, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Des Weiteren werden in begründeten Fällen Nachholtermine für Prüfungen angeboten.

Die Prüfungsordnung des Studiengangs enthält Regelungen zum Nachteilsausgleich, die auf Antrag der betroffenen Person angewandt werden. Insgesamt wird die Fakultät den Erfordernissen und Bedürfnissen der Studierendengruppe mit sogenannten Mehrfachbelastungen somit in besonderer Weise gerecht. An der Fakultät Gesundheitswesen existieren zudem diverse Beratungs- und Betreuungsleistungen, von denen viele sowohl vor Ort wie auch digital wahrgenommen werden können.

Des Weiteren stellt der Neubau der Fakultät sicher, dass alle Räumlichkeiten barrierefrei zu erreichen sind.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Ostfalia Hochschule zeigt ein engagiertes und ganzheitliches Engagement für Geschlechtergerechtigkeit und die Förderung der Chancengleichheit. Ihre Bemühungen reichen von der Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung über klare Gleichstellungspolitik bis hin zur konkreten Unterstützung von Frauen in Führungspositionen und Studierenden in schwierigen Situationen.

Positiv hervorzuheben ist das Bestreben der Hochschule, eine ausgewogene Geschlechterverteilung in Führungspositionen anzustreben und gezielt Programme zur Förderung von Frauen in diesen Positionen anzubieten. Dies trägt dazu bei, Geschlechterstereotype zu überwinden und Frauen mehr Möglichkeiten zur beruflichen Entwicklung zu bieten.

Die Integration von geschlechterspezifischen Fragestellungen in Forschung und Lehre sowie die Bereitstellung spezifischer Programme zur Unterstützung von Studierenden zeigen ebenfalls ein starkes Engagement für Chancengleichheit. Auch die Bemühungen einen angemessenen Nachteilsausgleich für Studierende sicherzustellen und eine inklusive Lernumgebung zu schaffen, in der alle Studierenden gleiche Chancen haben, wird von dem Gutachtergremium positiv bewertet. Durch

diese Maßnahmen wird sichergestellt, dass alle Studierenden unabhängig von ihrem Geschlecht gleiche Chancen haben, erfolgreich zu sein und ihr volles Potenzial auszuschöpfen. Diese Maßnahmen werden auch auf Studiengangsebene umgesetzt.

Insgesamt verdient die Ostfalia Hochschule Lob für ihre umfassenden Bemühungen um Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit. Durch ihre kontinuierlichen Anstrengungen trägt sie dazu bei, eine inklusive und diverse Lernumgebung zu schaffen, in der alle Mitglieder der Hochschulgemeinschaft gleiche Möglichkeiten haben, erfolgreich zu sein.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt

2.6 Nicht einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

2.7 Nicht einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

2.8 Nicht einschlägig: Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

2.9 Nicht einschlägig: Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

III Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

- *Keine*

2 Rechtliche Grundlagen

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Musterrechtsverordnung (MRVO)/Landesrechtsverordnung

3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrer

- Prof. Dr. Dirk Lauscher, Studiengangsleitung M.A. Management und Führungskompetenz, Katholische Hochschule Freiburg
- Prof. Dr. Alexander Würfel, Fakultät Gesundheitsmanagement, Hochschule Neu-Ulm

b) Vertreter der Berufspraxis

- Lutz Blume M.A., Geschäftsführer im St. Elisabeth-Krankenhaus Salzgitter gGmbH

c) Vertreterin der Studierenden

- Cleo Matthies, Studentin der Fernuni Hagen, Politikwissenschaften

IV Datenblatt

1 Daten zum Studiengang

Erfassung „Abschlussquote“⁽²⁾ und „Studierende nach Geschlecht“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung⁽³⁾ in Zahlen (Spalten 6, 9 & 12 in Prozent-Angaben)

semesterbezo- gene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Beginn in Sem. X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Sem. X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Sem. mit Studienbeginn in Sem. X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Sem. mit Studienbeginn in Sem. X		
	insge- samt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
WS 2019/2020 WS 2020/2021	41	35	0	0	0,00	18	14	43,90	23	19	56,09
Insgesamt	41	35	0	0	0,00	18	14	43,90	23	19	56,09

- Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.
- Definition der kohortenbezogenen Erfolgsquote: Absolvent*Innen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben. Berechnung: „Absolventen mit Studienbeginn im Semester X“ geteilt durch „Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X“, d.h. für **jedes** Semester; hier beispielhaft ausgehend von den Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester im WS 2015/2016.
- Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Prinzipiell ist anzumerken, dass die Zahlen der Abschlussquote sich auf die Jahre der Pandemie beziehen und damit eine besondere Betrachtung erfordern, insbesondere vor dem Hintergrund, dass das Studium ad hoc als reines Online-Format stattfand. Die besonderen Umstände wurden vom Land Niedersachsen berücksichtigt und es wurde für diese Studienjahre eine um drei Semester verlängerte Regelstudienzeit beschlossen. Insofern ist davon auszugehen, dass sich die Abschlussquote auf dieser Grundlage deutlich verbessert.

Erfassung „Notenverteilung“

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung⁽²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlussse- mester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2021/2022 WS 2022/2023	9	14	2	0	0
Insgesamt	9	14	2	0	0

- Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.
- Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung⁽²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
WS 2021/2022- WS 2022/2023	0	18	5	2	25
Insgesamt	0	18	5	2	25

- Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.
- Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Die Mehrheit der Absolvent*innen beendet ihr Studium in der Regelstudienzeit plus einem Semester. Dennoch ist anzumerken, dass wegen der pandemischen Verhältnisse eine besondere Betrachtung notwendig ist.

2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	27.04.2023
Eingang der Selbstdokumentation:	22.09.2023
Zeitpunkt der Begehung:	19.01.2024
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 01.09.2019 bis 30.09.2024 ACQUIN
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Lehrende, Studierende und Hochschulleitung
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde beachtet (optional, sofern fachlich angezeigt):	Seminarräume und Labore

V Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen

im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und

Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar.
⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,

3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehramtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)